

# Gründungstatuten

## Verein

### Smoking Riders

#### **Rechtsform, Zweck und Sitz**

##### Art. 1

Unter dem Namen Smoking Riders besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

##### Art. 2

Der Verein Smoking Riders bezweckt die Verbindung des Motorradfahrens mit dem Zigarren Genuss.

##### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

##### Art. 4

Der Verein kann sich anderen Vereinigungen, Verbänden oder Dachorganisationen anschliessen.

#### **Organisation**

##### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

##### Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Mitgliedschaft**

##### Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

##### Art. 8

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### Aktivmitglieder

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnimmt sowie Interesse am Motorradfahren und Zigarrenrauch hat und den Verein auch aktiv unterstützen will.

### Passivmitglieder

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung können natürliche oder juristische Personen sein, welche am Verein interessiert sind und den Verein finanziell oder in anderer Form unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

### Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Vereinspräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb des Vereines verliehen werden.

### Art. 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Beiträge richten sich nach der Mitgliederkategorie:

- Aktivmitglieder: CHF 100.-
- Passivmitglieder: CHF 30.-
- Ehrenmitglieder: CHF 0.-

Im ersten Mitgliedschaftsjahr wird zusätzlich zum Jahresbeitrag die Kosten für das Vereinsshirt verrechnet.

### Art. 10

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

### Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden. Der schriftliche Austritt muss bis zum Jahresende des Vorjahres erfolgen.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

*Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.*

*c) Todesfall oder Auflösung der juristischen Person.*

## **Generalversammlung**

### Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins.

### Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrag aller Mitgliederkategorien
- Anschlüsse an andere Vereinigungen, Verbände oder Dachorganisationen

- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 16

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

#### Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Hand erheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 18

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 19

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Treasurer und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

#### Art. 20

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Vorstand**

#### Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils jährlich von der Generalversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht mindestens aus dem President, dem Vice-President und dem Treasurer. Die Aufgaben des Vorstandes werden im Organisationsreglement geregelt.

#### Art. 24

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 25

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Schliesst im Namen des Vereins Verträge ab.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### Art. 26

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 27

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

### **Revisionsstelle**

#### Art. 28

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorin.

### **Auflösung**

#### Art. 29

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 12.03.2019 in Zürich angenommen.

Im Namen des Vereins,

Der Gründungsvorstand

Christoph Iten  
President

Manuel Fröhlich  
Vice-President

Zafer Bakir  
Treasurer